



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

An die
Obersten Landesbehörden
für Ausbildungsförderung

Landesämter für
Ausbildungsförderung

per E-Mail

Nachrichtlich

Bundesverwaltungsamt – Referat BF 1 –

Bundesrechnungshof – Prüfungsgebiet III 2 –

KfW-Bankengruppe – Niederlassung Bonn –

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

hier: Änderungen durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)

BEZUG

ANLAGE

- Datenübermittlungsregelung (Teil I + II) zu § 9 Absatz 1 BAföG-DarlehensV
- Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (6. DarlehensÄndV)

Aus Anlass der Verkündung des Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG – BGBl. I 2019 vom 15. Juli 2019, S. 1048) übersende ich nachfolgende einführende Hinweise für die Unterrichtung Ihres nachgeordneten Bereichs.

Auf Grund der Anhebung des Lebensalters für beim Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG berücksichtigungsfähige Kinder und bis zu einer Anpassung der nach § 46 Abs. 3 BAföG bestimmten Formblätter ist Anlage 2 zu Formblatt 1 weiter zu verwenden. Antragstellerinnen und Antragsteller sind in geeigneter Weise auf die neue Rechtslage hinzuweisen. Dies kann auch durch drucktechnisches, handschriftliches oder anderweitiges Verändern oder Ersetzen des Begriffs „für Kinder unter zehn Jahren“ im Formblatt „Anlage 2 zu Formblatt 1“ erfolgen.

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie ebenfalls die anliegende aktualisierte Datenübermittlungsregelung (Teil I + II) zu § 9 Absatz 1 BAföG-DarlehensV, welche die

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-5307

FAX +49 (0)228 99 57-85307

BEARBEITET VON Andreas Kletschke

E-MAIL Andreas.Kletschke@bmbf.bund.de

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 15. Juli 2019

GZ 414-42501-ÄndG/26
(Bitte stets angeben)

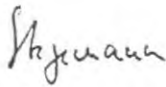
TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

bisherige Datenübermittlungsregelung mit Stand vom 21.08.2007 ersetzt. Sie ist erstmalig für die Übermittlung aller Meldungen ab dem 01.08.2019 gültig. Dies umfasst auch Nachmeldungen vorheriger Kalenderjahre.

Bitte berücksichtigen Sie, dass im Rahmen der Anpassung der Datenübermittlungsregelung Teil I, bei der Datenmeldung in Ausnahmefällen in Papierform auch der Darlehensfassungsbogen entsprechend den dort genannten Vorgaben angepasst werden muss.

Außerdem erhalten Sie anliegend zur Kenntnis die Sechste Verordnung zur Änderung der DarlehensV, die der Anpassung an die durch das 26. BAföGÄndG geänderten gesetzlichen Vorgaben für die Einziehung der nach dem BAföG geleisteten Darlehen durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) dient. Ihre Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgt ebenfalls in Kürze.

Im Auftrag



Dr. Stegemann

Einführende Hinweise zu den vollzugsrelevanten Vorschriften des Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)

I. Inhaltsübersicht

1. Förderungsfähigkeit von privaten Berufsakademien, § 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6 sowie Absatz 2 S. 1 BAföG (Artikel 1 Nummer 1 des 26. BAföGÄndG)
2. Änderungen in § 7 BAföG (Artikel 1 Nummer 2 des 26. BAföGÄndG)
3. Änderungen in § 10 Absatz 3 Satz 2 BAföG (Artikel 1 Nummer 3 des 26. BAföGÄndG)
4. Ersetzung des bisherigen verzinslichen Bankdarlehens der KfW durch ein unverzinsliches staatliches Vollkreditdarlehen, § 11 Absatz 2 Satz 1 BAföG (Art. 1 Nummer 4 des 26. BAföGÄndG)
5. Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen, § 12 Absatz 1 und Absatz 2, § 13 Absatz 1 und Absatz 2, § 13a Absatz 1 und Absatz 2, § 14b Absatz 1, § 18a Absatz 1, § 21 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5, § 25 Absatz 1 und Absatz 3 und § 29 Absatz 1 BAföG (Artikel 1 Nummer 5 bis 8, 12, 16 bis 18, Artikel 2 Nummer 1 bis 7, Artikel 3 Nummer 1 bis 3 des 26. BAföGÄndG)
 - a) Bedarfssätze im BAföG
 - b) Freibeträge vom Einkommen und Vermögen bei der Leistungsgewährung im BAföG
 - c) Anpassung der Sozialpauschalen
6. Neuordnung des Kranken- und Pflegeversicherungszuschlags, § 13a BAföG (Artikel 1 Nummer 7 des 26. BAföGÄndG)
7. Erhöhung des für den Kinderbetreuungszuschlag zu berücksichtigenden Alters von Kindern von 10 auf 14 Jahre, § 14b Absatz 1 Satz 1 BAföG (Artikel 1 Nummer 8 und Artikel 2 Nummer 3 des 26. BAföGÄndG)
8. Einbeziehung der Akademien in § 15 Absatz 2 Satz 1 BAföG (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a des 26. BAföGÄndG)
9. Erweiterung der Fallgruppen, in denen Auszubildenden auch nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer ausnahmsweise weitere Förderung zusteht, um die Fallgruppe derer, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen, § 15 Absatz 3, Absatz 3a BAföG (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des 26. BAföGÄndG)
10. Einbeziehung der Akademien in die Förderungshöchstdauerregelung in § 15 Absatz 2 und Folgeänderung in § 15 Absatz 3 Nummer 3 BAföG (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c des 26. BAföGÄndG)

11. Heraufsetzung des Höchstalters der als betreuungsbedürftig berücksichtigungsfähigen Kinder in § 15 Absatz 3 Nummer 5 BAföG von 10 auf 14 Jahre (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc des 26. BAföGÄndG)
12. Ersetzung der bisherigen Förderungsart „BAföG-Bankdarlehen“ durch „Normalförderung“ in den Fällen des § 17 Absatz 3 Nummer 1 BAföG a. F. oder durch die neue Förderungsart „Volldarlehen“ nach § 17 Absatz 3 BAföG n. F. in den Fällen der Nummern 2 und 3 (Artikel 1 Nummer 10 des 26. BAföGÄndG)
13. Änderung der Rückzahlungskonditionen für alle staatlichen BAföG-Darlehensanteile, § 18 BAföG (Artikel 1 Nummer 11 des 26. BAföGÄndG)
14. Rückzahlung der nach § 17 Absatz 3 BAföG a. F. ausgezahlten „BAföG-Bankdarlehen“. § 18c BAföG (Artikel 1 Nummer 14 des 26. BAföGÄndG)
15. Redaktionelle Änderungen in § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 BAföG (Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a und b des 26. BAföGÄndG)
16. Klarstellende Korrektur des Gesetzeswortlautes in § 36 Absatz 2 Nummer 1 BAföG (Artikel 1 Nummer 20 des 26. BAföGÄndG)
17. Einbeziehung der Akademien in § 50 Absatz 2 Satz 4 BAföG (Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b des 26. BAföGÄndG)
18. Übergangsregelungen, § 66a BAföG (Artikel 1 Nummer 28, Artikel 2 Nummer 9, Artikel 3 Nummer 5 des 26. BAföGÄndG)
19. Vertragsabschluss bei Bankdarlehen, § 50 Absatz 2 Satz 1 BAföG (Artikel 2 Nummer 8)
20. Auslandszuschläge, § 5 AuslandszuschlagsV (Artikel 4 des 26. BAföGÄndG)

1. Förderungsfähigkeit von privaten Berufsakademien, § 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6 sowie Absatz 2 Satz 1 BAföG (Artikel 1 Nummer 1 des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten: 01.08.2019

Mit der Neufassung des Akademiebegriffs in Satz 1 durch den Zusatz in Nummer 5 wird nunmehr danach differenziert, ob die Ausbildung an einer schulischen Akademie absolviert wird, die weiterhin unter Nummer 5 fällt oder an einer Akademie auf Hochschulniveau, die nach Nummer 6 förderungsfähig ist.

Diese Differenzierung des Akademiebegriffs gleicht zusammen mit den entsprechenden Folgeänderungen in Absatz 2 (vgl. zu Buchstabe b) und in den §§ 7, 10 und 15 (vgl. zu Nummern 2, 3 und 9) die Förderung von Ausbildungen an staatlichen und privaten Akademien im tertiären Bereich der Förderung von Hochschulausbildungen an. Bei den Änderungen in Nummer 2 Buchstabe b Dreifachbuchstabe bbb, Nummer 3 Buchstabe a und b, Nummer 9 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c, Nummer 24 Buchstabe b handelt es sich um Folgeänderungen.

Die künftige Einbeziehung auch von Akademien mit einem dem Hochschulabschluss gleichgestellten Abschlussziel – in der Regel einem Bachelorabschluss, aber soweit landesrechtlich vorgesehen auch einem Masterabschluss oder einem Diplomabschluss – in Absatz 2 schafft die bisher fehlende Rechtsgrundlage für die Förderung des Besuchs einer privaten Akademie im tertiären Bereich. Der Besuch einer solchen Akademie wird dadurch künftig bei landesbehördlicher Anerkennung der Gleichwertigkeit auch für nichtstaatliche Einrichtungen förderungsfähig, wie dies bereits derzeit bei Ausbildungen an Hochschulen und Ergänzungsschulen der Fall ist.

Für den Vollzug ergeben sich folgende Konsequenzen:

Für die Anwendung von § 7 BAföG bleiben die vor dem Inkrafttreten des 26. BAföGÄndG erworbenen Abschlüsse an privaten Berufsakademien weiterhin unberücksichtigt. Der Grundförderanspruch nach § 7 Absatz 1 BAföG wird durch sie nicht ausgeschöpft. Liegt der Zeitpunkt des Abschlusses nach dem 1.8.2019, hat der Auszubildende zumindest einen Teil in der dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung verbracht; die Ausbildung ist bei Entscheidungen nach § 7 BAföG vollständig zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, eine Förderung zu beantragen, besteht ab dem 01.08.2019 auch für laufende Ausbildungen und zwar unabhängig davon, ob vor dem 01.08.2019 bereits eine ablehnende Entscheidung für den laufenden oder einen vorherigen Bewilligungszeitraum ergangen ist.

Die Zuständigkeit können die Länder auch nach § 45 Absatz 3 Satz 2 BAföG regeln.

2. Änderungen in § 7 BAföG (Artikel 1 Nummer 2 des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten: 01.08.2019

a) Ende des Grundförderungsanspruchs auch nach einem Hochschulabschlüssen gleichgestellten Abschluss, § 7 Absatz 1 Satz 1 BAföG (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des 26. BAföGÄndG)

Es handelt sich um eine Änderung, die den Umfang der Förderungsfähigkeit von Ausbildungen an Hochschulen einerseits und Akademien, die Hochschulabschlüssen gleichgestellte Abschlüsse verleihen, andererseits vereinheitlicht. Der Grundförderungsanspruch nach Absatz 1 endet danach mit dem Hochschulabschluss oder dem gleichgestellten Abschluss (z.B. Bachelorabschluss an einer privaten Berufsakademie).

Ansonsten bleibt der Wortlaut der Vorschrift unangetastet. Damit wird die gesetzliche Wertung und derzeitige Auslegung (vgl. Rundschreiben des BMBF vom 07.08.2017) bekräftigt, dass es unerheblich ist, ob der Hochschulabschluss oder der gleichgestellte Abschluss im Rahmen einer förderungsfähigen oder einer nicht förderungsfähigen Ausbildung erworben wurde, beispielsweise im Rahmen eines Teilzeitstudiums (s. nachfolgend c).

b) Streichung des Verweises auf § 18 und § 19 Hochschulrahmengesetz (HRG) in § 7 Absatz 1a Satz 1 BAföG (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des 26. BAföGÄndG)

Die Streichung des Verweises auf das HRG stellt klar, dass ein Masterstudiengang/postgradualer Diplomstudiengang förderungsfähig ist, wenn er

- an einer Hochschule aufgenommen wird und auf einem an einer Hochschule erworbenen Bachelor aufbaut
- an einer Hochschule aufgenommen wird und auf einem Bachelorabschluss aufbaut, der nicht an einer Hochschule, sondern an einer tertiären Akademie erworben wurde
- an einer tertiären Akademie aufgenommen wird, die zwar keine Hochschuleigenschaft besitzt, aber Masterabschlüsse verleiht, die landesrechtlich Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind.

c) Abstellen auf Bachelorabschluss statt Studiengang in § 7 Absatz 1a Nummer 1 BAföG (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa des 26. BAföGÄndG)

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung und Bestätigung der Tz 7.1a.4 BAföGVwV und der darauf basierenden Vollzugspraxis (vgl. dazu auch das Protokoll zu TOP 10 der OBLBAfö-Sitzung vom 06./07.11.2018).

Der in der Vorschrift geänderte Wortlaut macht nun deutlich, dass ein Masterstudiengang auch dann gefördert werden kann, wenn er auf einem Abschluss aufbaut, der

- in einem dem Grunde nach nicht förderungsfähigen Bachelorstudiengang erworben wurde (z.B. Teilzeitstudiengang) oder

- in einem Bachelorstudiengang erworben wurde, der zwar förderungsfähig war, aus persönlichen Gründen aber nicht gefördert wurde (z.B. wegen verspäteten Fachrichtungswechsels ohne wichtigen/unabweisbaren Grund).

Diese Änderung ist im Zusammenhang mit der Regelung in Absatz 1 zu sehen, wonach der Grundförderanspruch mit dem Erwerb eines Hochschulabschlusses auch dann endet, wenn der Studiengang selbst nicht förderungsfähig war oder nicht gefördert wurde. Sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 1a wird nunmehr auch dem Wortlaut nach einheitlich auf den Abschluss abgestellt und nicht auf die Förderungsfähigkeit des vorherigen Studiengangs.

d) Einbeziehung der Akademien in § 7 Absatz 1a Nummer 1 BAföG (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb des 26. BAföGÄndG)

Folgeänderung in Bezug auf die Änderung in § 2 (vgl. Ziffer 1).

Die Förderungsmöglichkeit wird so für Masterstudiengänge an Akademien, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellte Abschlüsse verleihen, auch über den Grundförderungsanspruch nach Absatz 1 hinaus eröffnet.

e) Einbeziehung der Akademien in § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b BAföG (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c des 26. BAföGÄndG)

Folgeänderung in Bezug auf die Änderung in § 2 (vgl. Ziffer 1).

Die Ergänzung soll sicherstellen, dass der Förderungsanspruch nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b auch für eine weitere Ausbildung an einer Akademie im tertiären Bereich eröffnet ist, wenn die Zugangsvoraussetzung durch eine Zugangsprüfung erworben wurde. Solche Zugangsprüfungen sind nicht nur an Hochschulen, sondern auch an Berufsakademien vorgesehen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellte Abschlüsse verleihen.

3. Änderungen in § 10 Absatz 3 Satz 2 BAföG (Artikel 1 Nummer 3 des 26. BAföGÄndG)

SEITE 8

Inkrafttreten: 01.08.2019

zu Buchstabe a):

Die Neufassung von § 10 Absatz 3 Satz 2 beinhaltet eine Folgeänderung (vgl. oben Ziffer 1, § 2 Absatz 1 Nummer 5 BAföG) sowie anstelle einer Aufzählung von Ausbildungsstätten einen Verweis auf § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a BAföG.

zu Buchstabe b):

Es handelt sich um eine Folgeänderung (vgl. Ziffer 1).

zu Buchstabe c):

Künftig werden Kindererziehungszeiten bis zum Beginn des vierzehnten Lebensjahres als Grund für die Förderungsberechtigung trotz Überschreitung der Altersgrenze berücksichtigt. In Fällen, in denen eine Förderung allein auf Grund des Überschreitens der Altersgrenze des Kindes bereits abgelehnt wurde, ist ein Aktensturz nicht erforderlich. Allerdings können die Betroffenen ohne förmliche neue Antragstellung die Überprüfung des Bescheids unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage verlangen (§ 53 BAföG). In der Vergangenheit liegende Erziehungszeiten eines Kindes vom elften bis zum Beginn des vierzehnten Lebensjahres sind dabei zu berücksichtigen.

4. Ersetzung des bisherigen verzinslichen Bankdarlehens der KfW durch ein unverzinsliches staatliches Volldarlehen, § 11 Absatz 2 Satz 1 BAföG (Artikel 1 Nummer 4 des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten:

1. für alle neu beginnenden BWZ ab 01.08.2019
2. für alle anderen BWZ ab 01.10.2019

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10 des 26. BAföGÄndG.

Das bisherige verzinsliche Bankdarlehen der KfW wird künftig durch ein unverzinsliches staatliches (Voll-)Darlehen ersetzt. Die im Gesetz angesprochene Reihenfolge der Anrechnung auf den Bedarf bestimmt sich damit für den Vollzug künftig wie folgt: Zuschuss/Darlehen - (Voll-)Darlehen- Zuschuss.

5. Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen, § 12 Absatz 1 und Absatz 2, § 13 Absatz 1 und Absatz 2, § 13a Absatz 1 und Absatz 2, § 14b Absatz 1, § 18a Absatz 1, § 21 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5, § 25 Absatz 1 und Absatz 3 und § 29 Absatz 1 BAföG (Artikel 1 Nummer 5 bis 8, 12, 16 bis 18, Artikel 2 Nummer 1 bis 7, Artikel 3 Nummer 1 bis 3 des 26. BAföGÄndG)

5.1. 1. Stufe der Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen (Artikel 1 Nummer 5 bis 8, 12, und 16 bis 18 des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten: 1. für alle neu beginnenden BWZ ab 01.08.2019
2. für alle anderen BWZ ab 01.10.2019
3. bzgl. § 18a BAföG ab 01.08.2019

A. Bedarfssätze im BAföG					
	Art der Ausbildungsstätte	Maßgeblicher Wohnort	gesetzliche Grundlage	Geltendes Recht in EUR	Nach Artikel 1 26. ÄndG in EUR gerundet
1.	Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 1	231	243
2.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 2	418	439
3.	Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 1	504	580
4.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 2	587	675
5.	Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendgymnasien, Kollegs	Zu Hause			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	372	391
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	52	55
		Auswärtige Unterbringung			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	372	391
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	250	325
6.	Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	Zu Hause			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	399	419
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	52	55
		Auswärtige Unterbringung			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	399	419
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	250	325

7.	Krankenversicherungszuschlag		§ 13a (1) S. 1, 3, (3) S. 1	71	84
			§ 13a (2) S. 1, (3) S. 4	71	155
8.	Pflegeversicherungszuschlag		§ 13a (1) S. 2, 3, (3) S. 3	15	25
			§ 13a (2) S. 2, (3) S. 4	15	34
9.	Kinderbetreuungszuschlag		§ 14b	130	140

B. Freibeträge vom Einkommen und Vermögen bei der Leistungsgewährung im BAföG				
		gesetzliche Grundlage	Geltendes Recht in EUR	Nach Artikel 1 26. ÄndG in EUR gerundet
Einkommen der Eltern und Ehegatten				
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	1.715	1.835
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nr. 2	1.145	1.225
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nr. 1	570	610
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigzte	§ 25 (3) Nr. 2	520	555
Einkommen des Auszubildenden selbst				
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 1	290	290
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 2	570	610
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	520	555
8.	Freibetrag von der Waisenrente			
	- bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nr. 1	180	195
	- bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	130	140
9.	Härtefreibetrag für besondere Kosten der Ausbildung	§ 23 (5)	260	280
Freibeträge vom Vermögen				
10.	Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 1	7.500	7.500
11.	Freibetrag vom Vermögen für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 2	2.100	2.100
12.	Freibetrag vom Vermögen für jedes Kind des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 3	2.100	2.100
Einkommen während der Darlehensrückzahlung				
13.	Freibetrag vom Einkommen des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 1	1.145	1.225
14.	Freibetrag für Ehegatten des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 1	570	610
15.	Freibetrag für Kinder des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 2	520	555

C. Anpassung der Sozialpauschalen				
Gesetzliche Grundlage	Prozentsatz bisher geltendes Recht	Prozentsatz nach 26. ÄndG	Höchstsatz bisher geltendes Recht	Höchstsatz nach 26. ÄndG
§ 21 (2) S. 1 Nr. 1	21,2	21,3	13.000	14.600
§ 21 (2) S. 1 Nr. 2	15,0	15,5	7.300	8.500
§ 21 (2) S. 1 Nr. 3	37,0	37,7	22.400	25.500
§ 21 (2) S. 1 Nr. 4	15,0	15,5	7.300	8.500

Hinweis: Neben den Sozialpauschalen kann kein Härtefreibetrag für Krankenversicherungsbeiträge gewährt werden.

5.2. 2. Stufe der Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge (Artikel 2 Nummer 1 bis 7 des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten:

1. für alle neu beginnenden BWZ ab 01.08.2020
2. für alle anderen BWZ ab 01.10.2020
3. bzgl. § 18a BAföG ab 01.08.2020

A. Bedarfssätze im BAföG					
	Art der Ausbildungsstätte	Maßgeblicher Wohnort	gesetzliche Grundlage	Nach Artikel 1 26. ÄndG in EUR gerundet	Nach Artikel 2 26. ÄndG in EUR gerundet
1.	Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 1	243	247
2.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 2	439	448
3.	Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 1	580	585
4.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 2	675	681
5.	Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendgymnasien, Kollegs	Zu Hause			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	391	398
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	55	56
		Auswärtige Unterbringung			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	391	398
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	325	325
6.	Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	Zu Hause			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	419	427
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	55	56
		Auswärtige Unterbringung			
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	419	427
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	325	325
7.	Krankenversicherungszuschlag		§ 13a (1) S 1, 3, (3) S. 1	84	84
			§ 13a (2) S. 1, (3) S. 4	155	155
8.	Pflegeversicherungszuschlag		§ 13a (1) S. 2, 3, (3) S. 3	25	25
			§ 13a (2) S. 2, (3) S. 4	34	34
9.	Kinderbetreuungszuschlag		§ 14b	140	150

SEITE

B. Freibeträge vom Einkommen und Vermögen bei der Leistungsgewährung im BAföG				
		gesetzliche Grundlage	Nach Artikel 1 26. ÄndG in EUR gerundet	Nach Artikel 2 26. ÄndG in EUR gerundet
Einkommen der Eltern und Ehegatten				
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	1.835	1.890
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nr. 2	1.225	1.260
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nr. 1	610	630
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) Nr. 2	555	570
Einkommen des Auszubildenden selbst				
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 1	290	290
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 2	610	630
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	555	570
8.	Freibetrag von der Waisenrente			
	- bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nr. 1	195	200
	- bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	140	145
9.	Härtefreibetrag für besondere Kosten der Ausbildung	§ 23 (5)	280	285
Freibeträge vom Vermögen				
10.	Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 1	7.500	8.200
11.	Freibetrag vom Vermögen für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 2	2.100	2.300
12.	Freibetrag vom Vermögen für jedes Kind des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 3	2.100	2.300
Einkommen während der Darlehensrückzahlung				
13.	Freibetrag vom Einkommen des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 1	1.225	1.260
14.	Freibetrag für Ehegatten des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 1	610	630
15.	Freibetrag für Kinder des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 2	555	570

C. Sozialpauschalen (unverändert, vgl. Ziffer 5.1)

5.3 3. Stufe der Anpassung der Freibeträge (Artikel 3 Nummer 1 bis 3 des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten:

1. für alle neu beginnenden BWZ ab 01.08.2021
2. für alle anderen BWZ ab 01.10.2021
3. bzgl. § 18a BAföG ab 01.08.2021

A. Bedarfssätze im BAföG (unverändert, vgl. Ziffer 5.2)

B. Freibeträge vom Einkommen und Vermögen bei der Leistungsgewährung im BAföG

		gesetzliche Grundlage	Nach Artikel 2 26. ÄndG in EUR gerundet	Nach Artikel 3 26. ÄndG in EUR gerundet
Einkommen der Eltern und Ehegatten				
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	1.890	2.000
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nr. 2	1.260	1.330
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nr. 1	630	665
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) Nr. 2	570	605
Einkommen des Auszubildenden selbst				
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 1	290	290
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 2	630	665
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	570	605
8.	Freibetrag von der Waisenrente			
	- bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nr. 1	200	210
	- bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	145	150
9.	Härtefreibetrag für besondere Kosten der Ausbildung	§ 23 (5)	285	305
Freibeträge vom Vermögen				
10.	Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 1	8.200	8.200
11.	Freibetrag vom Vermögen für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 2	2.300	2.300
12.	Freibetrag vom Vermögen für jedes Kind des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 3	2.300	2.300
Einkommen während der Darlehensrückzahlung				
13.	Freibetrag vom Einkommen des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 1	1.260	1.330
14.	Freibetrag für Ehegatten des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 1	630	665
15.	Freibetrag für Kinder des Darlehensnehmers	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 2	570	605

C. Sozialpauschalen (unverändert, vgl. Ziffer 5.1)

6. Neuordnung des Kranken- und Pflegeversicherungszuschlags, § 13a BAföG (Artikel 1 Nummer 7 des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten:

1. für alle neu beginnenden BWZ ab 01.08.2019
2. für alle anderen BWZ ab 01.10.2019

Mit der Neufassung wird § 13a BAföG insgesamt neu gegliedert und damit für die unterschiedlich versicherten förderungsberechtigten Personengruppen übersichtlicher. Zur Höhe des Kranken- und Pflegeversicherungszuschlages vgl. Ziffer 5.

Für die inhaltlichen Neuerungen in den neu nummerierten Absätzen im Übrigen gilt:
Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für den Kranken- und den Pflegeversicherungszuschlag für

- Auszubildende, die als Studierende oder Praktikanten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert sind und Beiträge in Höhe des vergünstigten „Studierendentarifs“ zu entrichten haben, sowie für
- Auszubildende, die zwar in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung freiwillig versichert sind, aber zu den günstigen Beiträgen der studentischen Pflichtversicherung (insbesondere Fach- und Berufsfachschüler).

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für den Kranken- und den Pflegeversicherungszuschlag für freiwillig gesetzlich versicherte Auszubildende, deren Versicherungsbeiträge höher sind als im „Studierendentarif“. Es handelt sich hierbei insbesondere um

- Auszubildende, deren Mitgliedschaft in der gesetzlichen Pflichtversicherung nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet,
- Auszubildende, die in der Studienabschlussphase längstens für 6 Monate zum sog. „Examenstarif“ versichert sind (§ 245 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)),
- Auszubildende, die mangels anderweitiger Absicherung im Krankheitsfall als sog. „Auffangversicherte“ gesetzlich pflichtversichert sind (§ 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V).

Anders als in Absatz 1 handelt es sich nicht um einen Pauschalbetrag, sondern um einen Höchstbetrag. Die entstandenen Kosten müssen im Einzelfall nachgewiesen werden. Grund für die Höchstbetragsregelung ist der erwähnte vergünstigte Examenstarif für Studierende in der Studienabschlussphase, der sich nach § 245 Absatz 2 SGB V berechnet. Diese Gruppe wäre durch einen Pauschalbetrag begünstigt. Die Höhe des tatsächlichen Versicherungsbeitrags kann in der Regel dem ohnehin zu führenden Versicherungsnachweis entnommen werden. Der nachgewiesene Höchstbetrag fließt centgenau in die Berechnung des Förderungsbetrags ein, der dann insgesamt nach § 51 Absatz 3 BAföG auf volle Euro auf- oder abzurunden ist.

Absatz 3 regelt den bislang in Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 a. F. geregelten Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag für privat versicherte Auszubildende. Satz 4 vollzieht auch für privat kranken- und pflegeversicherte Auszubildende bei der Zuschlagshöhe die typischerweise höheren Beiträge nach Vollendung des 30. Lebensjahres nach.

7. Erhöhung des für den Kinderbetreuungszuschlag zu berücksichtigenden Alters von Kindern von 10 auf 14 Jahre, § 14b Absatz 1 Satz 1 BAföG (Artikel 1 Nummer 8 und Artikel 2 Nummer 3 des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten 1. Stufe:	1. für alle neu beginnenden BWZ ab 01.08.2019 2. für alle anderen BWZ ab 01.10.2019
Inkrafttreten 2. Stufe:	1. für alle neu beginnenden BWZ ab 01.08.2020 2. für alle anderen BWZ ab 01.10.2020

Für die Förderungsberechtigung hinsichtlich des Kinderbetreuungszuschlags wird das Höchstalter der berücksichtigungsfähigen Kinder von 10 auf 14 Jahre angehoben. Gleichzeitig erhöht sich der Kinderbetreuungszuschlag auf 140 Euro, in einer 2. Stufe auf 150 Euro.

In Satz 3 wird das Wort „förderungsfähig“ durch das Wort „förderungsberechtigt“ ersetzt. Es handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung zur Anpassung an die im BAföG durchgängig verwendete Terminologie, wonach nur Ausbildungen „förderungsfähig“ sein können, Personen dagegen „förderungsberechtigt“.

8. Einbeziehung der Akademien in § 15 Absatz 2 Satz 1 BAföG (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten: 01.08.2019

Die Einführung der gestuften Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen sowie die Entstehung von Berufsakademien, die wie die Hochschulen Bachelorstudiengänge im tertiären Bereich anbieten, machen es notwendig, hinsichtlich der Geltung der Regelung zur Förderungshöchstdauer zwischen Akademien im tertiären Bereich und solchen Akademien zu unterscheiden, die schulische Ausbildungen anbieten. Für Ausbildungen an staatlichen und privaten Akademien im tertiären Bereich ist es konsequent, deren Förderungsdauer auf die jeweils geltende Regelstudiendauer zu begrenzen wie bei Hochschulstudiengängen auch. Für die schulischen Ausbildungen an Akademien ändert sich dagegen nichts. Hier bleibt die Förderung ohne Begrenzung durch eine Förderungshöchstdauer weiterhin für die tatsächliche Dauer der Ausbildung möglich.

9. Erweiterung der Fallgruppen, in denen Auszubildenden auch nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer ausnahmsweise weitere Förderung zusteht, um die Fallgruppe derer, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen, § 15 Absatz 3, Absatz 3a BAföG (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten:

01.08.2019

Die Einfügung der neuen Nummer 2 ermöglicht in Anlehnung an die im Bereich der Aufstiegsfortbildung in § 11 Absatz 1 Nummer 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) bereits geltende entsprechende Ausnahme die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus infolge der Pflege eines oder einer nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist.

Der Pflegegrad ist über Bescheinigungen der zuständigen Pflegekasse festzustellen. Die tatsächliche Übernahme der Pflege in häuslicher Umgebung ist ebenso wie deren Dauer und Umfang von den Auszubildenden glaubhaft zu machen. Hierzu können Erklärungen, wie z. B. die Bescheinigung eines Pflegedienstes oder des zuständigen Arztes oder die Einstufung als Pflegeperson gemäß § 19 SGB XI herangezogen werden. Können entsprechende Nachweise nicht vorgelegt werden, kann Übernahme, Dauer und Umfang der Pflege auch durch die entsprechende Erklärung des Auszubildenden glaubhaft gemacht werden. Als Pflege sind diejenigen Maßnahmen zu verstehen, die aufgrund der Umstände, die die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen gemäß § 14 SGB XI ausmachen, vorgenommen werden (z. B. auch betreuerische Maßnahmen oder Haushaltsführung). Die vorgenommene Pflege muss ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung sein. Die Angemessenheit der Dauer einer Verlängerung nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 BAföG ist dabei im Einzelfall anhand des Pflegegrades sowie der Dauer und des Umfangs der tatsächlich übernommenen Pflege zu bestimmen. Eine Verlängerung um mehr als zwei Semester ist in der Regel nicht angemessen.

Die Möglichkeit, eine Förderung zu beantragen, besteht ab dem 01.08.2019 auch für den laufenden Bewilligungszeitraum. Dies gilt auch, wenn vor dem 01.08.2019 bereits eine ablehnende Entscheidung aus einem anderen Grund nach § 15 Absatz 3 für den laufenden oder einen vorherigen Bewilligungszeitraum ergangen ist.

10. Einbeziehung der Akademien in die Förderungshöchstdauerregelung in § 15 Absatz 2 BAföG und Folgeänderung in § 15 Absatz 3 Nummer 3 BAföG (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten: 01.08.2019

Mit gesonderter Einbeziehung der Akademien im tertiären Bereich in § 2 Absatz 1 Nummer 6 wird die Förderung der dort absolvierten Ausbildung in konsequenter Angleichung an Hochschulstudierende auch in die Begrenzung auf eine Förderungshöchstdauer nach § 15 Absatz 2 einbezogen. Da zudem eine Mitwirkung von Studierenden an Akademien im tertiären Bereich ebenso vorgesehen ist wie an Hochschulen, soll die Ausnahmeregelung in Absatz 3 Nummer 3 für Verzögerungen wegen einer Gremientätigkeit künftig auch für den Besuch einer solchen Akademie gelten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird § 15 Absatz 3 Nummer 3 neu gefasst, ohne dass sich weitergehende inhaltliche Änderungen ergeben.

Die Neuregelungen gelten für alle Studierenden an privaten Berufsakademien, die nach dem 01.08.2019 einen Förderantrag stellen, auch wenn die Gremientätigkeit innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts bereits vor dem 01.08.2019 erfolgt ist.

11. Heraufsetzung des Höchstalters der als betreuungsbedürftig berücksichtigungsfähigen Kinder in § 15 Absatz 3 Nummer 5 BAföG von 10 auf 14 Jahre (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten: 01.08.2019

In § 15 Absatz 3 Nummer 5 wird das Höchstalter von 10 auf 14 Jahre heraufgesetzt, bis zu dem eigene Kinder als besonders betreuungsbedürftig gelten und die Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer ausnahmsweise rechtfertigt. Die Regelung ist auch anzuwenden auf Fälle, in denen Kinder vor dem 01.08.2019 das 10. Lebensjahr überschritten, das 14. Lebensjahr aber noch nicht erreicht hatten. In Fällen, in denen ein Förderungsantrag nach § 15 Absatz 3 Nummer 5 BAföG für einen nach dem 01.08.2019 noch laufenden Bewilligungszeitraum wegen der da noch gültigen Altersgrenze von 10 Jahren bereits abgelehnt wurde, ist ein Aktensturz nicht erforderlich. Allerdings können die Betroffenen ohne förmliche neue Antragstellung die Überprüfung des Bescheids unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage verlangen (§ 53 BAföG).

In Erweiterung der Vorgaben in Tz 15.3.10 der BAföGVwV ist für das 11. bis 14. Lebensjahr des Kindes insgesamt ein Semester stets angemessen.

12. Ersetzung der bisherigen Förderungsart „BAföG-Bankdarlehen“ durch „Normalförderung“ in den Fällen des § 17 Absatz 3 Nummer 1 BAföG a. F. oder durch die neue Förderungsart „Volldarlehen“ nach § 17 Absatz 3 BAföG n. F. in den Fällen der Nummern 2 und 3 (Artikel 1 Nummer 10 des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten:

01.08.2019

Die Förderungsart „BAföG-Bankdarlehen“ nach § 17 Absatz 3 i. V. m. § 18c BAföG wird es ab 01.08.2019 für neue Bewilligungszeiträume nicht mehr geben. Für einen nach dem 31.07.2019 beginnenden Bewilligungszeitraum dürfen also keine Bewilligungen von BAföG-Bankdarlehen mehr ausgesprochen und keine Vertragsangebote ausgegeben werden. Sollten frühzeitig eingegangene Anträge auf Förderung mit BAföG-Bankdarlehen mit Beginn des Bewilligungszeitraums ab 01.08.2019 oder später bereits positiv beschieden worden sein, sind diese Bescheide zu ändern und auf Grundlage der neuen Rechtslage neu zu erteilen.

In allen Fällen, in denen für einen schon vor dem 01.08.2019 begonnenen und noch weiter laufenden Bewilligungszeitraum nach bisheriger Rechtslage ein Anspruch auf Förderung mit BAföG-Bankdarlehen bewilligt wurde, richtet die Förderung sich bis zum Ablauf dieses Bewilligungszeitraums weiterhin nach altem Recht und bleibt der Bescheid mit bewilligter Förderung als Bankdarlehen gültig.

Im Übrigen sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

- In den Fällen des § 17 Absatz 3 Nummer 1 BAföG a. F., also der Förderung einer weiteren Ausbildung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BAföG, besteht für neue Bewilligungszeiträume auch nach Streichung der bisherigen Nummer 1 unverändert ein Anspruch auf Förderung, künftig jedoch als „Normalförderung“ nach § 17 Absatz 2 Satz 1 BAföG mit je hälftigem Zuschuss- und hälftigem Darlehensanteil.
- In den Fällen des § 17 Absatz 3 Nummer 2 und 3 BAföG, also der Förderung bei zweitem Fachrichtungswechsel/Ausbildungsabbruch für die die gekürzte Förderungshöchstdauer überschreitende Zeit und der sog. „Studienabschlusshilfe“, ändert sich für alle nach dem 31.07.2019 beginnenden Bewilligungszeiträume die Förderungsart in die eines Volldarlehens. Dies ist als zinsfreies Staatsdarlehen wie auch der Darlehensanteil bei der Normalförderung von den Ländern auszuführen.

Die Rückzahlung der neuen Volldarlehen richtet sich wie bei der Normalförderung nach den neu gefassten §§ 18, 18a BAföG. Die Einziehung erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt. Zu Besonderheiten bei der Rückzahlung siehe auch die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 11 (Ziffer 13).

Bei den Änderungen in Artikel 1 Nummer 23, 24, 25 sowie Artikel 2 Nummer 4 handelt es sich um Folgeänderungen.

13. Änderung der Rückzahlungskonditionen für alle staatlichen BAföG-Darlehensanteile, § 18 BAföG (Artikel 1 Nummer 11 des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten: 01.09.2019

Die neuen Darlehensbedingungen in § 18 BAföG gelten ab dem 1. September 2019 einheitlich sowohl für die hälftigen Darlehensanteile aus der „Normalförderung“ als grundsätzlich auch für die neuen Voll Darlehen, die nach § 17 Absatz 3 BAföG n. F. für Bewilligungszeiträume ab dem 01.08.2019 bewilligt werden und deren Einziehung ebenfalls dem Bundesverwaltungsamt (BVA) obliegt.

Neu eingeführt wird anstelle der bisher rein betragsmäßigen Rückzahlungsbegrenzung auf maximal 10.000 Euro eine zeitliche Begrenzung der Rückzahlungsverpflichtung, die mit einem endgültigen Erlass aller nach Ablauf des gesamten künftig maximalen Tilgungszeitraums von 20 Jahren trotz redlichen Bemühens und Erfüllung aller Mitwirkungspflichten gegenüber dem BVA in dieser Zeit nicht vollständig getilgt werden konnten (§ 18 Absatz 12 BAföG).

Nur für die Rückzahlung der Darlehensschulden aus Förderungsleistungen mit Normalförderung erfolgt ein Erlass etwaiger Restschulden künftig auch schon nach Zahlung von maximal 77 geschuldeten Monatsraten (§ 18 Absatz 13 BAföG). Eine differenzierte Darlehensmeldung jeweils nach den Darlehenstypen Voll Darlehen und Darlehen mit Erlassmöglichkeit nach 77 getilgten Monatsraten erfolgt entsprechend der Darlehens-Übermittlungsregelung (Teil I + II) zu § 9 Absatz 1 BAföG-DarlehensV an das BVA. Die neue Darlehens-Übermittlungsregelung tritt ebenfalls am 01.08.2019 in Kraft (siehe Anlage zu diesem Einführungs Rundschreiben).

Altschuldner von staatlichen BAföG-Darlehen aus Förderungsleistungen vor Inkrafttreten des 26. BAföGÄndG haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem 01.09.2019 (also bis zum 29.02.2020) gegenüber dem BVA zu erklären, dass das neue Recht für sie Anwendung finden soll (§ 66a Absatz 7 BAföG).

14. Rückzahlung der nach § 17 Absatz 3 BAföG a. F. ausgezahlten „BAföG-Bankdarlehen“, § 18c BAföG (Artikel 1 Nummer 14 des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten: 01.08.2019

§ 18c regelt weiterhin die Rückzahlung für die noch aus vor dem 01.08.2019 begonnenen Bewilligungszeiträumen weiter bestehenden BAföG-Bankdarlehen. Die hierfür maßgeblichen Regelungen bleiben im Wesentlichen gleich. Die Änderungen betreffen hauptsächlich Folgeänderungen zu §§ 18 und 18a BAföG, insbesondere aber eine Angleichung an die in § 18 Absatz 2 BAföG vorgesehene Anhebung der Rückzahlungsrate beim Staatsdarlehen auf 130 €.

15.Redaktionelle Änderungen in § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 BAföG (Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a und b des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten: 01.08.2019

Zu Buchstabe a (§ 21 Absatz 1 Satz 1)

Mit dem 25. BAföGÄndG wurde Absatz 1 Satz 4 a.F. aufgehoben.

Die versehentlich trotzdem belassene Bezugnahme darauf in Absatz 1 Satz 1 wird daher gestrichen.

Zu Buchstabe b (§ 21 Absatz 2 Satz 1)

Mit dem 25. BAföGÄndG wurde Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 aufgehoben. Die versehentlich, trotzdem belassene Bezugnahme darauf in Absatz 2 Satz 1 wird daher gestrichen.

16.Klarstellende Korrektur des Gesetzeswortlautes in § 36 Absatz 2 Nummer 1 BAföG (Artikel 1 Nummer 20 des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten: 01.08.2019

Es handelt sich um eine klarstellende Korrektur des Gesetzeswortlauts, die eine ergänzende Auslegung der bestehenden Rechtslage bestätigt, wie sie bereits im Gesetzesvollzug erfolgt. Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG ist Bestandteil des Bedarfs, der wie die übrigen Bedarfsbestandteile nach den §§ 12 bis 14a BAföG in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit der Auszubildenden und ihrer Eltern als Ausbildungsförderung gemäß § 11 Absatz 1 BAföG geleistet wird. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 14b Absatz 1 Satz 1 BAföG, hiernach „erhöht sich der Bedarf“ um den Kinderbetreuungszuschlag. Bei der Feststellung des Vorausleistungsbedarfes nach Absatz 2 ist der Kinderbetreuungszuschlag also – wie bereits im Vollzug praktiziert – zu berücksichtigen.

17.Einbeziehung der Akademien in § 50 Absatz 2 Satz 4 BAföG (Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe b des 26. BAföGÄndG)

Inkrafttreten: 01.08.2019

Die Änderung ist als Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9 (vgl. Ziffer 9) notwendig, durch die die Förderungsdauer auch für Ausbildungen an staatlichen und privaten Akademien im tertiären Bereich auf eine Förderungshöchstdauer begrenzt wird. Auch für die Studierenden an einer solchen Akademie muss künftig in jedem Förderungsbescheid das Ende der Förderungshöchstdauer angegeben werden.

18. Übergangsregelungen, § 66a BAföG (Artikel 1 Nummer 28 des 26. BAföGÄndG)

SEITE 22

Inkrafttreten: am Tag nach Verkündung des 26. BAföGÄndG

Die Neufassung der Vorschrift enthält in Absatz 1 die identische Regelung des § 66a Absatz 2 BAföG a. F.

Absatz 4 enthält Übergangsregelungen, nach denen während bereits laufender Bewilligungszeiträume aus Vertrauensschutzgründen oder aus Gründen der Praktikabilität im Vollzug unter Vermeidung der Verpflichtung zum Wiederaufgreifen bereits beschiedener Anträge auch nach dem Inkrafttreten der Änderungen zunächst weiter das alte Recht angewendet wird. Nur für erst nach dem Inkrafttreten der Änderungen beginnende Bewilligungszeiträume gilt die geänderte Fassung sofort. Bei Bewilligungszeiträumen, die auf Grund des § 15b Absatz 2 und Absatz 2a BAföG vor dem 01.08.2019 beginnen, ist bei der Anwendung des Begriffs „Bewilligungszeitraum“ i. S. des § 66a Absatz 4 Satz 2 BAföG vom tatsächlichen Beginn der Ausbildung auszugehen. Das bedeutet, dass in diesen Fällen, in denen dem echten Bewilligungszeitraum zur Schließung einer Förderlücke ein oder mehrere Monate vorgeschaltet sind, für die auf Grund § 15b Absatz 2 oder Absatz 2a BAföG Förderung zu gewähren ist, zum 01.08.2019 eine Anpassung der Freibeträge und Bedarfssätze vorzunehmen ist (vgl. einführende Hinweise, Rundschreiben vom 01.06.2016 – 414-42501-ÄndG/25, Ziffer 13).

Absatz 5 enthält eine Übergangsregelung für bisher geförderte Auszubildende an staatlichen Akademien. Für diese gilt bis zum Ende des geförderten Ausbildungsabschnitts, dass eine Förderungshöchstdauer nicht festzustellen ist, weil auf Grund der bisherigen Zuordnung der Akademien zu § 2 Absatz 1 Nummer 5 BAföG diese nicht unter § 15a Absatz 1 BAföG fielen.

19. Vertragsabschluss bei Bankdarlehen, § 50 Absatz 2 Satz 1 BAföG (Artikel 2 Nummer 8)

Inkrafttreten: 01.08.2020

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung des BAföG-Bankdarlehens nach § 17 Absatz 3 BAföG a. F. Die Regelung, dass Bescheide über BAföG-Bankdarlehen unwirksam werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Vertrag zustande kommt, wird überflüssig und aufgehoben. Die Abschaffung des BAföG-Bankdarlehens selbst erfolgt zwar schon für Bewilligungszeiträume ab dem 01.08.2019. Für den Fall, dass Bescheide mit Beginn des Bewilligungszeitraums vor dem 01.08.2019 erst danach noch bekanntgegeben werden, muss die Regelung zum Vertragsabschluss aber zunächst noch bestehen bleiben und wird erst zum 01.08.2020 aufgehoben.

Inkrafttreten:

01.08.2019

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 13a BAföG (vgl. oben Ziffer 6). Mit dieser wird sichergestellt, dass weiterhin ein gesonderter Zuschlag zu den Aufwendungen für den Krankenversicherungsschutz im Ausland gewährt werden kann, wenn ein entsprechender Auslandsrankenversicherungsschutz nachgewiesen wird. Die Folgeänderung ist notwendig geworden, weil mit der bisherigen Bezugnahme auf § 13a Absatz 1 BAföG insgesamt nach dessen Neufassung nicht nur auf die Pauschale für die Krankenversicherung (Satz 1), sondern auch auf die für die Pflegeversicherung (Satz 2) verwiesen würde. Dieser Zuschlag wird aber stattdessen ausschließlich in Höhe des in § 13a Absatz 1 Satz 1 BAföG festgelegten Betrages (84 Euro) als Pauschale gewährt.

Die Pauschale für eine Auslandsrankenversicherung erhalten Auszubildende nach § 5 AuslandszuschlagsV unabhängig davon, wie hoch die tatsächlichen Aufwendungen im Einzelfall sind und ob es sich um eine Voll- oder Teilversicherung handelt. Dies gilt aus Gleichbehandlungsgründen auch für Fälle, in denen ein Auszubildender eine kombinierte Inlands- und Auslandsrankenversicherung besitzt und die Kosten höher sind, als die für den Inlandsrankenversicherungsschutz gewährte Pauschale nach § 13a Absatz 1 Satz 1 BAföG.

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Einziehung
der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen**

Vom

2019

Auf Grund des § 18 Absatz 14 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1340), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 2016 (BGBl. I S. 1715) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung wird die Abkürzung durch folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung ersetzt:

„(BAföG-Darlehens-Verordnung – DarlehensV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Vorzeitige Rückzahlungen sind zunächst auf bereits fällig gewordene Beträge anzurechnen. Die Tilgungsreihenfolge nach Satz 1 und den Absätzen 1 und 2 kann nicht abbedungen werden.“

3. § 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 2

Geringfügiger Verstoß
gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten

Ein im Sinne des § 18 Absatz 12 Satz 3 des Gesetzes nur geringfügiger Verstoß gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten ist insbesondere anzunehmen, wenn im gesamten Rückzahlungszeitraum

1. höchstens einmal eine Kostenpauschale für die Anschriftenermittlung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 wegen Verstoßes gegen die Mitteilungsver-

pflichtung bei Änderungen der Wohnanschrift und des Familiennamens zu erheben war,

2. kein Bußgeld wegen Verstoßes gegen die Mitteilungsverpflichtung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 bei einer Änderung der nach § 18a des Gesetzes maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse bestandskräftig festgesetzt wurde und
 3. sämtliche Zahlungsverpflichtungen einschließlich Kosten- und Zinsforderungen beglichen wurden und höchstens für die Dauer von 150 Tagen nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes Zinsen wegen Überschreitung des Zahlungstermins angefallen sind."
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Nachweise für die
Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung

(1) Die für eine Freistellung nach § 18a Absatz 1 des Gesetzes maßgebliche Höhe ihres Einkommens können Darlehensnehmende insbesondere nachweisen durch die Vorlage von

1. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ihres Arbeitgebers im Fall eines Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit,
2. Einkommensteuerbescheiden mit ausgewiesenen Gewinneinkünften im Fall eines Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder
3. Bescheiden über den Bezug staatlicher Transferleistungen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf im Sinne von § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes entgegensteht.

Liegt im Fall von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit kein Einkommensteuerbescheid vor, so können die Einkünfte anhand der Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen werden. Es genügt im Regelfall die Vorlage einer Kopie.

(2) Die Nachweispflicht nach § 18a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes gilt nur für Freistellungszeiträume ab dem 1. September 2019.

(3) Soweit eine Vorlage von Unterlagen nicht möglich ist, haben Darlehensnehmende das Vorliegen der für die Feststellung der Voraussetzungen erheblichen Tatsachen des § 18a Absatz 1 des Gesetzes an Eides statt zu versichern."

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Vorzeitige Rückzahlung

(1) Über den Antrag auf Gewährung eines Nachlasses wegen vorzeitiger Rückzahlung der verbleibenden Darlehensschuld entscheidet das Bundesverwaltungsamt nach Maßgabe der folgenden Absätze und der Anlage.

(2) Die für die Höhe des Nachlasses maßgebliche verbleibende Darlehensschuld wird berücksichtigt

1. für Darlehen, die nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden

Fassung geleistet wurden, höchstens bis zu 10 000 Euro,

2. für Darlehen, die nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geleistet wurden, höchstens bis zu 10 010 Euro.

Für die Bemessung des Nachlasses bleibt der Teil des geleisteten Zahlungsbetrags zur Ablösung der verbleibenden Darlehensschuld unberücksichtigt, der bereits nach § 1 Absatz 3 Satz 2 auf zuvor fällige Beträge angerechnet wurde. Soweit ein Teil einer Rückzahlung, die nach dem 31. März 2020 vorzeitig geleistet wurde, auf Tilgungsraten entfällt, die zu diesem Zeitpunkt lediglich wegen vorausgegangener Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung nach § 18a Absatz 1 des Gesetzes noch nicht fällig waren, sind diese Tilgungsraten für die Bemessung des Nachlasses nicht zu berücksichtigen.

(3) Wird die gesamte verbleibende Darlehensschuld nicht in einer Summe abgelöst, so ist der Nachlass nur für die Ablösung von mindestens 500 Euro zu gewähren. Reichen vorzeitig zurückgezahlte Beträge nicht zur Ablösung der vollen verbleibenden Darlehensschuld aus, sind sie auf die zuletzt fällig werdenden Rückzahlungsraten anzurechnen. Die verbleibende Darlehensschuld verringert sich um den vorzeitig geleisteten Zahlungsbetrag sowie den im Gegenzug gewährten Nachlass nach Maßgabe des § 18 Absatz 13 des Gesetzes."

6. In § 8 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „2 Euro“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Rückzahlungsbescheid

(1) Unbeschadet der nach § 18 Absatz 4 bis 6 des Gesetzes eintretenden Fälligkeit der Rückzahlungsraten erteilt das Bundesverwaltungsamt den Darlehensnehmenden jeweils einen Rückzahlungsbescheid.

(2) In dem Rückzahlungsbescheid werden festgestellt:

1. der Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung des Darlehens und
2. die Höhe der monatlichen oder vierteljährlichen Raten."

8. In § 11 Absatz 1 werden die Angaben „(§ 18 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes)“ und „(§ 18 Abs. 4 des Gesetzes)“ gestrichen.

9. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 5a“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 9“ ersetzt.

10. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Übergangsvorschrift

Bis zum Ablauf des 31. März 2020 sind die §§ 6 und 8 und die Anlage in der am 31. August 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

11. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 6 Absatz 1)

Ablösung des Darlehens bis zu einschließlich	Nachlass in Prozent zur Ablösung des Darlehensbetrages in Spalte 1	
	Euro	Nachlass in Prozent
1	2	3
500	5,0	475
1 000	6,0	940
1 500	7,0	1 395
2 000	8,0	1 840
2 500	9,0	2 275
3 000	9,5	2 715
3 500	10,5	3 133
4 000	11,5	3 540
4 500	12,0	3 960
5 000	13,0	4 350
5 500	14,0	4 730
6 000	14,5	5 130
6 500	15,5	5 493
7 000	16,0	5 880
7 500	17,0	6 225
8 000	18,0	6 560
8 500	18,5	6 928
9 000	19,5	7 245
9 500	20,0	7 600
10 000	21,0	7 900
10 500	21,5	8 243
11 000	22,0	8 580
11 500	23,0	8 855
12 000	23,5	9 180
12 500	24,5	9 438
13 000	25,0	9 750
13 500	25,5	10 058
14 000	26,5	10 290
14 500	27,0	10 585
15 000	27,5	10 875
15 500	28,5	11 083
16 000	29,0	11 360
16 500	29,5	11 633
17 000	30,0	11 900
17 500	31,0	12 075
18 000	31,5	12 330
18 500	32,0	12 580

Ablösung des Darlehens bis zu einschließlich	Nachlass in Prozent zur Ablösung des Darlehensbetrages in Spalte 1	
Euro	Nachlass in Prozent	Orientierungswert für den Zahlungsbetrag in Euro ¹
1	2	3
19 000	32,5	12 825
19 500	33,0	13 065
20 000	33,5	13 300
20 500	34,5	13 428
21 000	35,0	13 650
21 500	35,5	13 868
22 000	36,0	14 080
22 500	36,5	14 288
23 000	37,0	14 490
23 500	37,5	14 688
24 000 (und mehr)	38,0	-

¹ Der Orientierungswert in Spalte 3 benennt den Betrag, der bei Erreichen des jeweiligen in Spalte 1 bezeichneten Ablösungsbetrages unter Anwendung des entsprechenden Prozentsatzes der Spalte 2 zu zahlen ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bonn, den

2019

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung

Darlehens-Übermittlungsregelung

Teil I

(Paragraph 9 Abs. 2 DarlehensV)

**Übermittlung der Daten der geleisteten BAföG-Darlehen
und der getroffenen Änderungen auf Erfassungsbogen
vom 01.07.2019**

Inhalt

	Seite
1. Rechtsgrundlage, Inkrafttreten	3
2. Versendung der Darlehensfassungsbogen	3
3. Fehlerhafte Meldungen	3
4. Signierregeln für den Darlehensfassungsbogen	4
5. Begriffsdefinitionen zum Darlehensfassungsbogen	4

1 Rechtsgrundlage, Inkrafttreten

1.1 Rechtsgrundlage

Nach § 9 Abs. 2 DarlehensV können die Ämter für Ausbildungsförderung in Einzelfällen, in denen die maschinelle Datenmitteilung wegen eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht vertretbar ist, die Datenmitteilung an das Bundesverwaltungsamt auf Darlehensfassungsbogen übermitteln.

Diese Darlehensmeldungen sind nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bis Ende Februar dem Bundesverwaltungsamt zu übersenden.

1.2 Inkrafttreten

Die Darlehensübermittlungsregelung – Stand 02.07.2019- ist erstmals für die Übermittlung der Meldungen für das Jahr 2019 gültig. Sie tritt am 01.08.2019 in Kraft.

2 Versendung der Darlehensfassungsbogen

Die Ämter für Ausbildungsförderung übersenden die Darlehensfassungsbogen an das

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

Es sind nur die aktuellen Darlehensfassungsbogen zu verwenden.

Erfolgt eine Darlehensmeldung aufgrund einer Anfrage des Bundesverwaltungsamtes, so ist der Erfassungsbogen an das Anschreiben zu heften.

3 Fehlerhafte Meldungen

Wenn das Bundesverwaltungsamt Mängel feststellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, so kann es die Übernahme des Erfassungsbeleges ablehnen. Die absendende Stelle wird vom Bundesverwaltungsamt über die festgestellten Mängel unverzüglich unterrichtet. Das Bundesverwaltungsamt wird für die Wiederholung der Übermittlung eine angemessene Frist setzen.

4 Signierregeln für den Darlehenserfassungsbogen

Kann- und Pflichtfelder

Beim Ausfüllen des Darlehensübermittlungsbogens müssen folgende Felder signiert werden:

1.1 bis 2.5

Bei den Feldern 2.6 bis 2.9 ist bei einer Erstmitteilung mindestens ein Feld in Kombination mit einem der Felder 4.2 oder 4.4 auszufüllen. Zusätzlich ist das Feld Erstmitteilung anzukreuzen.

Bei den Feldern 2.6 bis 2.9 ist bei einer Änderungsmitteilung mindestens ein Feld in Kombination mit einem der Felder 4.2 (4.3), 4.4 (4.5) auszufüllen. Zusätzlich ist das Feld Änderungsmitteilung anzukreuzen. Die Felder 4.6 oder 4.7 sind nur dann auszufüllen, wenn es sich um Darlehensrückzahlungen aufgrund von Überleitungen handelt. In diesem Fall ist in die Felder 4.1 bis 4.5 der entsprechenden Spalte kein Eintrag vorzunehmen und das Feld Änderungsmitteilung anzukreuzen.

5 Begriffsdefinitionen zum Erfassungsbogen

1. Meldende Stelle
- 1.1 Bundesland / Amt

Die ersten beiden Stellen enthalten die Landesnummer. Danach folgt dreistellig die Amtsnummer des Amtes für Ausbildungsförderung.

- 1.2 Förderungsnummer

Die Förderungsnummer umfaßt bis zu 12 Stellen. Sie ist rechtsbündig in die vorgesehenen Felder einzutragen.

Sonderzeichen (-, /, *, .) sind nicht mitzuteilen. Sollte dadurch die Förderungsnummer nicht mehr zwölfstellig sein, so müssen die verbleibenden Zahlen nach rechts zusammengedrückt werden. Führende Nullen sind nicht zu signieren.

- 1.3 Erste vergebene Land-/ Amt-/ Förderungsnummer

Hier ist stets die zuerst vergebene Land-/ Amts-/ Förderungsnummer einzutragen. Auch bei der erstmaligen Vergabe einer Förderungsnummer ist das Feld mitzusignieren (siehe auch Anlage 1).

2.1 und 2.2 Name/Vorname des Darlehensnehmers

Namen sind linksbündig in die Felder zu setzen. Reichen die vorgegebenen Stellen in 2.2 nicht aus, ist nur der Rufname einzutragen.
Zur Schreibweise des Namens ist die Signieranweisung des jeweiligen Landes maßgebend.

2.3 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum ist in der Form Tag/Monat/Jahr anzugeben (TTMMJJJJ)
z.B. 05 01 1956

2.3.1 Geschlecht

1 = männlich
2 = weiblich
3 = divers

2.4 und 2.5 Straße, Nummer, Postleitzahl, Wohnort

Reicht dort das vorgegebene Feld nicht aus, so ist der Wohnort (Straßennamen) abzukürzen. Bei Auslandsanschriften ist die Postleitzahl im Feld 2.5 mit 99999 zu signieren.

2.6 bis 2.9 Ende Praktikum / FHD

Jede Darlehensmeldung muß in der Regel eine Signierung in einem der angegebenen Felder enthalten.
Bei dem im L1-Satz verwendeten Begriff "Erststudium" handelt es sich um den zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsabschnitt im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 2 BAföG.
Das entsprechende Feld ist in der Form Monat/Jahr zu signieren (MMJJJJ)

z.B. 091987

Hinweis:

Es ist stets die aktuelle FHD für das Erst- bzw. Zweitstudium im Sinne von § 18 Abs. 3 BAföG zu melden, ohne Rücksicht auf das Jahr, für das Betragesmeldungen erfolgen.

- 2.10 Kennzeichen Darlehen 1 S / 1 P Inhalt 1 = Darlehensförderung nach dem 28.02.2001, Inhalt 2 = erstmalige Darlehensförderung nach dem 31.08.2019
2.11 Kennzeichen Darlehen 2 S / 2 P Inhalt 1 = Darlehensförderung nach dem 28.02.2001, Inhalt 2 = erstmalige Darlehensförderung nach dem 31.08.2019

3 Eltern

Hinweis:

Bei ausschließlicher Meldung von Änderungsdaten für den Elternteil sind neben den Angaben 3.1 – 3.3 nur noch die Pflichtfelder 1.1 – 2.5 auszufüllen.

3.1 Name (falls angegeben) - wie 2.1 und 2.2 auszufüllen.

3.2 Straße , Nummer – wie 2.4 und 2.5

3.3 Postleitzahl, Wohnort – wie 2.4 und 2.5

(siehe Signieranweisung der Länder zu den Adressen 515 bis 517)

4. Darlehensbetrag

Bei Erstmitteilung für das angegebene Jahr ist der Jahresgesamtbetrag, ansonsten der Differenzbetrag, zu signieren.

Berührt ein Bewilligungszeitraum zwei Kalenderjahre, so ist der gewährte Darlehensbetrag für das jeweilige Kalenderjahr unter den laufenden Nrn. 4.1 bis 4.5 zu signieren.

4.1 Das Kalenderjahr ist in der Form Jahr (JJJJ) zu signieren.

4.2 Unverzinsliches Darlehen Erststudium

4.3 Änderung gegenüber Erstmitteilung oder der letzten Änderung (+ oder -)

Ist das Feld 4.2, 4.3 signiert, muß auch Feld 2.6 oder 2.7 mit ausgefüllt werden.

4.4 Unverzinsliches Darlehen Zweitstudium

4.5 Änderung gegenüber Erstmitteilung oder der letzten Änderung (+ oder -)

Ist das Feld 4.4, 4.5 signiert, muß auch Feld 2.8 oder 2.9 mit ausgefüllt werden.

4.6 Darlehensrückzahlungen aufgrund von Überleitungen

Erststudium: Hier sind die Jahresbeträge, die aufgrund von Überleitungen für das Erststudium geleistet wurden, mitzuteilen.

4.7 Darlehensrückzahlungen aufgrund von Überleitungen

Zweitstudium: Hier sind die Jahresbeträge, die aufgrund von Überleitungen für das Zweitstudium geleistet wurden, mitzuteilen.

**Darlehens-Übermittlungsregelung
Teil II
(Paragraph 9 Abs.1 DarlehensV)**

Elektronische Übermittlung der Daten der geleisteten
BAföG-Darlehen und der getroffenen Änderungen
vom 01.07.2019

Inhaltsverzeichnis

Darlehensübermittlungsregelung Teil II

1. Rechtsgrundlage, Inkrafttreten, Verfahren	3
1.1 Rechtsgrundlage	3
1.2 Inkrafttreten	3
1.3 Verfahren	3
2. Art der Übertragung der Daten	4
2.1 Verwaltungsnetze des Bundes (ehemals DOI - TESTA-NG)	4
2.2 CD oder DVD	4
2.3 Verschlüsselung	4
2.4 Digitale Signatur	5
3. Form und Inhalt der Daten bei CD/ DVD-Versand	6
4. L1-Satz	7
5. L2-Satz	7
6. L3-Sätze	7
7. Zurückweisung von Datensendungen	7
8. Dateibeschreibung	8
9. Benutzerkennsätze / Datensätze:	8
10. Versandformblatt	15
Anlage 1	16
Anschriftenverzeichnis der Rechenzentren	16

1. Rechtsgrundlage, Inkrafttreten, Verfahren

1.1 Rechtsgrundlage

Nach § 9 Absatz 1 der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehensV) in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S.1340) stellen die Ämter für Ausbildungsförderung nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bis zum 31. März dem Bundesverwaltungsamt die für die Zinsberechnung und den Darlehenseinzug erforderlichen Daten über

1. die in dem Kalenderjahr geleisteten Darlehen,
2. die in dem Kalenderjahr getroffenen Änderungen über in zurückliegenden Kalenderjahren geleistete Darlehen

auf für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten, maschinell lesbaren Datenträgern zur Verfügung.

1.2 Inkrafttreten

Die Darlehensübermittlungsregelung – Stand: 01.Juli 2019 – ist erstmals für die Übermittlung der Meldungen für das Jahr 2019 gültig. Sie tritt am 01.08.2019 in Kraft.

1.3 Verfahren

Die Bereitstellung der Daten erfolgt durch das jeweils zuständige Rechenzentrum (Anschriftenverzeichnis Anlage 1).

Soweit in Einzelfällen Darlehensmeldungen von den Ämtern für Ausbildungsförderung gemäß § 9 Absatz 2 der DarlehensV noch per Beleg unmittelbar an das Bundesverwaltungsamt (BVA) übermittelt werden, richtet sich das Verfahren nach der Darlehens-Übermittlungsregelung Teil I.

Die Daten sollten bis Januar, müssen bis spätestens Ende März dem Bundesverwaltungsamt vorliegen.

Übersendete Datenträger verbleiben beim BVA und werden drei Monate nach Verarbeitung vernichtet.

Die übermittelten Daten sind nach Absendung für mindestens 3 Monate in der Weise beim Absender zu sichern, dass sie dem BVA erneut zur Verfügung gestellt werden können. Kann das BVA nicht innerhalb der vorgenannten Frist die Daten ordnungsgemäß verarbeiten, sind die Rechenzentren über die Obersten Landesbehörden unverzüglich unter Angabe einer neuen Frist zu verständigen.

2. Art der Übertragung der Daten

Die Daten werden zwischen den sendenden Stellen und dem BVA grundsätzlich elektronisch über das Verwaltungsnetz TESTA-NG (früher TESTA-D) per Filetransfer verschickt.

Diejenigen meldenden Stellen, die über keinen eigenen TESTA-Anschluss verfügen und auch keinen TESTA-Anschluss einer weiteren öffentlich-rechtlichen Stelle nutzen können, übersenden die Daten per Datenträger (CD/ DVD) auf dem Postweg. Eine Verarbeitung der Daten, die per Datenträger geliefert werden, ist mittelfristig aus technischen Gründen nicht mehr möglich. Eine Übertragung per Filetransfer muss perspektivisch sichergestellt werden.

Die Daten sind vor dem elektronischen Versenden bzw. vor dem postalischen Versand der Datenträger CD/DVD gesondert zu verschlüsseln und mit einer digitalen Signatur zu versehen.

Die alphanumerischen Daten können wahlweise in Groß- und Kleinschreibung einschließlich Umlaute und ß- gemeldet werden.

Die Dateien müssen dem Textformat und der „Windows 1252“-Codetabelle entsprechen. Einzelne Sätze/Zeichen sind durch Wagenrücklauf (englisch carriage return, CR, dezimale Kodierung: 13, hexadezimal „0D“) und durch Zeilenvorschub (englisch line feed oder newline, abgekürzt LF oder NL, dezimale Kodierung 10. Hexadezimal „0A“) zu beenden. Am Dateiende kann als letztes Zeichen das Substitute-Zeichen (Abk. <SUB>, dezimal 26, hexadezimal „1A“) angegeben werden. Es ist möglich die Textdateien zusätzlich zu komprimieren. Sie müssen dann mit WINZIP ® lesbar sein.

2.1 Verwaltungsnetze des Bundes (ehemals DOI - TESTA-NG)

Die Übertragung der Daten erfolgt per Datenleitung über das „TESTA-NG“-Netz

Für die Einrichtung des Übertragungsweges ist ein Austausch der Kommunikationsdaten (verwendetes Protokoll, Absender- und Empfängerdaten wie IP-Adresse, Portnummer, Nutzer, Passwort) erforderlich.

Anfragen für die geltenden Daten vom Bundesverwaltungsamt sind an folgende Kontaktdaten zu richten:

Bundesverwaltungsamt Köln
 Ref. BAföG
 50728 Köln
 Mail: Bafoeg@bva.bund.de
 Tel.: 022899-358-5878

2.2 CD oder DVD

Sofern die Daten auf Datenträgern versandt werden (CD oder DVD), müssen die Datenträger der Norm ISO 9660 genügen.

2.3 Verschlüsselung

Die zu meldenden Daten enthalten persönliche Angaben der Darlehensnehmer und sind daher aus datenschutzrechtlichen Gründen zu verschlüsseln.

Grundlage der Ver- und Entschlüsselung ist das freie Verschlüsselungssystem GnuPG.

Der Einsatz von Hilfsprogrammen und Plugins zur Anwendung des Verschlüsselungsalgorithmus sowie die Gewährleistung der Datensicherheit liegen in der Verantwortung der absendenden Stelle.

Die Verschlüsselung erfolgt mit einem vom BVA erstellten öffentlichen Schlüssel (Bit-Länge 2048). Dieser ist unter der bei 2.1 genannten Adresse anzufordern.

Das BVA stellt die angemessene Schlüsselverwaltung sicher. Die meldenden Stellen haben durch geeignete Regelungen und technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der übergebene öffentliche Schlüssel grundsätzlich nicht Dritten außerhalb des Verfahrens bekannt wird.

2.4 Digitale Signatur

Um die Authentizität der Daten zu gewährleisten, wird spätestens ab dem Meldejahr 2009 von allen Partnern die bei GnuPG implementierte Funktion der digitalen Signatur verwendet. Damit diese Funktion genutzt werden kann, ist es notwendig, dass jede kommunizierende Stelle eigene Schlüsselpaare erstellt. Die öffentlichen Schlüssel werden unabhängig von der Darlehensmeldung vorab zwischen BVA und der sendenden Stelle ausgetauscht. Auf Wunsch ist das BVA bei der Erstellung der Schlüssel behilflich.

Nach dem Austausch der Schlüssel zwischen den Partnern wird über ein Telefongespräch verifiziert, ob die erhaltenen Schlüssel korrekt sind. Als Vergleichskriterium wird hier der Fingerabdruck des Schlüssels verwendet.

3. Form und Inhalt der Daten bei CD/ DVD-Versand

Die Rechenzentren übersenden die Darlehensmeldungen auf CD/DVD an das

Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln

Jeder Datenträger ist mit folgenden Angaben zu versehen:

- Name des Absenders
- Datenträgerkennzeichen
- Kennwort „BAföG –Erfassungssatz Länder“
- laufende Nummer des Datenträgers, welche die Reihenfolge der Verarbeitung festlegt
- Anzahl der CD`s/DVD`s
- Erstellungsdatum

Die Datenträger sind in einer Form zu versenden, die eine Beschädigung verhindert. Mehrere zusammengehörende Datenträger sind als Gesamtsendung zu verpacken.

Bei dem Datenträger-Versand ist das kombinierte Datenträger-Versandformblatt gemäß Seite 15 zu verwenden:

Als „Lieferschein“ gekennzeichnet, ist es der Sendung unmittelbar beizufügen.

Mit der Kennzeichnung „Versandanzeige“ ist parallel zu jeder Datenträgersendung der Versand mit getrennter Post dem Bundesverwaltungsamt in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

Auf dem Duplikat der Versandanzeige bestätigt der Empfänger dem Absender den Eingang der Datenträgersendung mit der Kennzeichnung „Empfangsbestätigung“.

Die Kosten des Postversandes trägt der Absender.

Bei Beförderung durch Kurier sind die Datenträger so zu sichern, dass der Kurier keine Kenntnis von dem Inhalt erhalten kann.

4. L1-Satz

Bei dem im L1-Satz verwendeten Begriff „Erststudium“ handelt es sich um den zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsabschnitt im Sinne von § 18 Absatz 3 Satz 2 BAföG

5. L2-Satz

Zur Gewährleistung einer vollständigen Verarbeitung der an das BVA übergebenen Daten wird für Kontrollzwecke ein besonderer Satz verwendet.

6. L3-Sätze

Zur Aktualisierung der bei dem BVA geführten Adressdatei aller Ämter für Ausbildungsförderung, werden nach dem Kontrollsatz die Daten aller im Zuständigkeitsbereich des Absenders liegenden Ämter übermittelt. Die Gesamtzahl der übersandten Sätze wird von einem entsprechend gekennzeichneten Summenfeld im Kontrollsatz vermerkt.

7. Zurückweisung von Datensendungen

Liegt die Fehlerquote in den übermittelten Datensätzen über 1% oder stellt BVA sonstige Mängel fest, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, so kann es die Übernahme der Datei oder einzelner Datensätze ablehnen.

Ein Mangel ist jede formale Abweichung von der in der Darlehensübermittlungsregelung festgelegten Sollbeschaffenheit der Daten.

Die absendende Stelle wird vom BVA über die jeweilige Oberste Landesbehörde für Ausbildungsförderung unverzüglich über die festgestellten Mängel durch Fehler- und Hinweislisten unterrichtet.

Das BVA setzt für die Wiederholung der Datenübermittlung eine angemessene Frist und verlängert gleichzeitig den Zeitraum für die Sicherung der Datensicherung bei der absendenden Stelle.

Die fehlerhaften Datenträger werden vom BVA vernichtet.

8. Dateibeschreibung

Dateibeschreibung		Stand 01.07.2019
Dateibezeichnung: Erfassungsdatei Länder	Dateiinhalt: Darlehensmeldungen	Dateiname: BVADARL
Datenträger:	Eigentümerkennzeichen:	Kennsatzstufe:

Dateikennwerte

Satzformat:	Satzlänge: 800	Blocklänge:
Sortierung: aufsteigend nach Land-/Amts- und Förderungsnummer		

Datenformat:	C	bedeutet alphanumerisch linksbündig,
	N	bedeutet numerisch rechtsbündig.
Numerische Daten sind ungepackt darzustellen. Nicht belegte Felder sind mit Leerzeichen (bei C) oder mit Nullen (bei N) aufzufüllen. Zwischenräume sind mit Leerzeichen zu belegen.		
Die Bemerkung 5,2 bei numerischen Feldern bedeutet z. B. 5 Stellen vor und 2 Stellen hinter dem Komma. Alle nicht als Kannfelder gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.		

9. Benutzerkennsätze / Datensätze:

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Erfassungssatz Länder	L 1	800	
2	Kontrollsatz	L 2	800	
3	Ämtersatz Länder -Bandmarke-	L 3	800	

Satzbeschreibung		Stand 01.07.2019
Dateiname: BVADARL	Satzbezeichnung: Erfassungssatz Länder	Satzart: L 1

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feld-name	Feldbezeichnung	Stellen		Feld-länge	Feld-format	Bemerkungen
			Von	bis			
1	L100	Satzart	1	2	2	C	L 1
2	L101	Land/Amt	3	7	5	N	3-4 = Länderkennzeichen 01 = SH 02 = HH 03 = NS 04 = HB 05 = NW 06 = HE 07 = RP 08 = BW 09 = BY 10 = SL 11 = BE 12 = BR 13 = MV 14 = SN 15 = ST 16 = TH 5-7 = Amtskennzeichen
3	L102	Förderungsnummer	8	19	12	N	Nummer, unter der der Darlehensnehmer gefördert wurde entspr. lfd. Nr. 2-3
4	L103	erste vergebene Land/Amt und Förderungs-Nr.	20	36	17	N	
5	L104	Filler	37	46	10	C	
6	L110	Name Darlehensnehmer (DN)	47	74	28	C	
7	L112	Vorname DN	75	102	28	C	JJJJMMTT
8	L114	Geburtsdatum (DN)	103	110	8	N	wahlfrei
9	L115	Geburtsort (DN)	111	138	28	C	
10	L116	Geschlecht (DN)		139	1	N	1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers/ohne Angabe
11	L120	PLZ (DN)	140	144	5	N	
12	L122	Wohnort	145	172	28	C	
13	L124	Straße, Nr.	173	200	28	C	
14	L125	Filler	201	230	30	C	
	-Lfd. Nr. 15 – 18		Kannfelder				
15	L130	Name Eltern	231	258	28	C	Vor- und Zuname eines Elternteils
16	L132	PLZ Eltern	259	263	5	N	entspr. lfd. Nr. 11

Satzbeschreibung		Stand 01.07.2019
Dateiname: BVADARL	Satzbezeichnung: Erfassungssatz Länder	Satzart: L 1

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feld-name	Feldbezeichnung	Stellen		Feld-länge	Feld-format	Bemerkungen
			Von	bis			
17	L134	Wohnort Eltern	264	291	28	C	
18	L136	Str. Nr. Eltern	292	319	28	C	
19	L140	Ende Förderungshöchstdauer (FHD) Erststudium	320	325	6	N	eine Änderung kann auch ohne Eintrag in den Feldern 26-108 gemeldet werden; JJJJMM
20	L142	Ende Praktikum Erststudium	326	331	6	N	JJJJMM; Ende Praktikum ist entbehrlich, wenn dem BVA die FHD bekannt ist
21	L144	Ende FHD-Zweitstudium	332	337	6	N	JJJJMM
22	L146	Ende Praktikum-Zweitstudium-	338	343	6	N	JJJJMM
23	L147	Kennzeichen Darlehen 1S / 1P		344	1	N	Inhalt lfd. Nr. 23 + 24: Inhalt 1 = Darlehensförderung nach dem 28.02.2001 Inhalt 2 = erstmalige Darlehensförderung nach dem 31.08.2019
24	L148	Kennzeichen Darlehen 2S / 2P		345	1	N	
25	L149	Filler	346	353	8	C	
26	L150	Anzahl der belegten Jahresabschnitte		354	1	N	
27	L152	Kalenderjahr	355	358	4	N	JJJJ
28	L154	unverzl. Darlehen Erststudium	359	367	9	N	7,2; Jahresbetrag Änderungsbetrag
29	L155	Betragsart		368	1	N	1 = Erhöhung/Zugang 2 = Abgang/Minderung
30	L156	unverzl. Darlehen Zweitstudium	369	377	9	N	- wie lfd. Nr. 28 -
31	L157	Betragsart		378	1	N	- wie lfd. Nr. 29 -
32	L158	Voll Darlehen Erststudium	379	387	9	N	- wie lfd. Nr. 28 -
33	L159	Betragsart		388	1	N	- wie lfd. Nr. 29 -

Satzbeschreibung		Stand 01.07.2019
Dateiname: BVADARL	Satzbezeichnung: Erfassungssatz Länder	Satzart: L 1

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feld-name	Feldbezeichnung	Stellen		Feld-länge	Feld-format	Bemerkungen
			Von	bis			
34	L160	Voll Darlehen Zweitstudium	389	397	9	N	- wie lfd. Nr. 28 -
35	L161	Betragsart		398	1	N	- wie lfd. Nr. 29 -
36 - Die Felder 27 - 35 sind in aufsteigender Reihenfolge für 8 105 weitere Jahre einzurichten = 352 Stellen							
106	L169	Filler	751	752	2	C	
107	L170	Rückzahlung aufgrund der Überleitung unverz. Darlehen; Erststudium	753	761	9	N	7.2; Jahresbetrag
108	L171	wie lfd. Nr. 107, jedoch Zweit- studium	762	770	9	N	- wie lfd. Nr. 107 -
109	L172	Rückzahlung aufgrund der Überleitung Voll Darlehen; Erststudium	771	779	9	N	- wie lfd. Nr. 107 -
110	L173	wie lfd. Nr. 109, jedoch Zweit- studium	780	788	9	N	- wie lfd. Nr. 107 -
111	L186	Filler	789	800	12	C	

Satzbeschreibung		Stand 01.07.2019
Dateiname: BVADARL	Satzbezeichnung: Erfassungssatz Länder	Satzart: L 2

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feld-name	Feldbezeichnung	Stellen		Feld-länge	Feld-format	Bemerkungen
			Von	bis			
1	L200	Satzart	1	2	2	C	L 2
2	L201	Land/Amt	3	7	5	N	3-4 = Länderkennzeichen 01 = SH 02 = HH 03 = NS 04 = HB 05 = NW 06 = HE 07 = RP 08 = BW 09 = BY 10 = SL 11 = BE 12 = BR 13 = MV 14 = SN 15 = ST 16 = TH 5-7 = Amtskennzeichen "999"
3	L202	Satzzahl	8	14	7	N	Gesamtzahl der gefüllten Jah- resteile der Satzart L1
4	L203	Fallzahl	15	21	7	N	Gesamtzahl der Satzart L1 in dieser Datei
5	L204	Summe unverzinsl. Darlehen Erststudium	22	32	11	N	9,2; Summe aller Zugänge und Erhöhungen minus Abgänge und Minderungen
6	L205	Betragsart		33	1	N	1 = positiv 2 = negativ
7	L210	Summe unverzinsl. Darlehen Zweitstudium	34	44	11	N	- wie lfd. Nr. 5 -
8	L211	Betragsart		45	1	N	- wie lfd. Nr. 6 -
9	L220	Summe Volldarlehen Erststu- dium	46	56	11	N	- wie lfd. Nr. 5 -
10	L221	Betragsart		57	1	N	- wie lfd. Nr. 6 -
11	L230	Summe Volldarlehen Zweit- studium	58	68	11	N	- wie lfd. Nr. 5 -

Satzbeschreibung		Stand 01.07.2019
Dateiname: BVADARL	Satzbezeichnung: Erfassungssatz Länder	Satzart: L 2

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feld-name	Feldbezeichnung	Stellen		Feld-länge	Feld-format	Bemerkungen
			Von	bis			
12	L231	Betragsart		69	1	N	- wie lfd. Nr. 6 -
13	L240	Summe übergeleiteter Darlehen	70	80	11	N	9,2; Summe aller Rückzahlungen aufgrund von Überleitungen
14	L250	Gesamtsumme Darlehen	81	91	11	N	9,2; Summe aus lfd. Nr. 5, 7, 9, 11 abzüglich 13
15	L251	Betragsart		92	1	N	- wie lfd. Nr. 6 -
16	L260	Gesamtzahl L 3 Sätze	93	97	5	N	
17	L261	Filler	98	800	703	C	

Satzbeschreibung		Stand 01.07.2019
Dateiname: BVADARL	Satzbezeichnung: Ämtersatz Länder	Satzart: L 3

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feld-name	Feldbezeichnung	Stellen		Feld-länge	Feld-format	Bemerkungen
			Von	bis			
1	L300	Satzart	1	2	2	C	L 3
2	L301	Land/Amt	3	7	5	N	3-4 = Länderkennzeichen 01 = SH 02 = HH 03 = NS 04 = HB 05 = NW 06 = HE 07 = RP 08 = BW 09 = BY 10 = SL 11 = BE 12 = BR 13 = MV 14 = SN 15 = ST 16 = TH 5-7 = Amtskennzeichen Soweit möglich Nr. 3, 4, 5, 6 nur 30 Stellen. Bei Nr. 8 nur 26 Stellen belegen
3	L302	Amtsbezeichnung	8	57	50	C	
4	L303	Amtsergänzung 1	58	107	50	C	wahlfrei
5	L304	Amtsergänzung 2	108	157	50	C	wahlfrei
6	L305	Straße	158	207	50	C	
7	L306	PLZ	208	212	5	N	
8	L307	Ort	213	258	46	C	
9	L308	Telefon	259	283	25	C	wahlfrei
10	L309	Telefax	284	308	25	C	wahlfrei
11	L310	RZ-Merkmal		309	1	N	wahlfrei ggf. Nr. des verarbei- tenden Rechenzentrums, wenn BAföG in einem Land nicht zentral verarbeitet wird
12	L311	Bereichsmerkmal		310	1	N	1 = kommunales Amt 2 = FH Bereich (Stw) 3 = UNI-Bereich (Stw)
13	L312	Filler	311	800	490	C	

10. Versandformblatt

Darlehens-Übermittlungsregelung
(§ 9 Abs. 1 DarlehensV)

Stand: 01.07.2019

Absender:

Telefon:

Zutreffendes ist
angekreuzt oder
ausgefüllt

1 Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

Übermittlung von
Datenträgern

Empfangs-
bescheinigung

Versand-
anzeige

Liefer-
schein

Zwischen: /BUNDESVERWALTUNGSAMT

Dateibezeichnung: Dateiname:

Datenträger: Code:

Anzahl Sätze: Erstellungsdatum:

Summe der gemeldeten Darlehen:

Lfd. Nr.	Datenträger-kennzeichen	Bemerkungen

Datum:

Im Auftrag: Bei Fehlleitungen bitte Weitergabe an den zuständigen Empfänger
Und Abgabennachricht an den Absender

Absender siehe 1 Empfangs-
Bescheinigung Versand-
anzeige 1 Liefer-
schein

Der Empfang wird bescheinigt
Reklamation wegen

Nach Vereinbarung zurück

2

Bemerkungen,
Verarbeitungsdatum:
.....
.....
.....
Datum:
Im Auftrag

Anlage 1

Anschriftenverzeichnis der Rechenzentren
 (Stand Juli 2019)

Um das Verzeichnis auf einem aktuellen Stand halten zu können, werden alle Verfahrensbe-
teiligten gebeten, Änderungen dem Bundesverwaltungsamt rechtzeitig mitzuteilen.

	LAND	RECHENZENTRUM	TELEFON
01	Schleswig-Holstein	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
02	Hamburg	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
03	Niedersachsen	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
04	Bremen	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
05	Nordrhein-Westfalen	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
06	Hessen	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
07	Rheinland-Pfalz	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
08	Baden-Württemberg	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
09	Bayern	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
10	Saarland	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]

	LAND	RECHENZENTRUM	TELEFON
11	Berlin	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
12	Brandenburg	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
13	Mecklenburg- Vorpommern	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
14	Sachsen	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
15	Sachsen-Anhalt	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
16	Thüringen	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]